

# Integrierte Jurausbildung

**D**ie Ausbildung der JuristInnen ist dringend reformbedürftig; schon in ihrer grundlegenden Struktur entspricht die gegenwärtige Ausbildung nicht modernen Anforderungen. Keine Lösung versprechen jedoch jene Vorstellungen einer Reform, die lediglich der Befriedigung anwaltlicher Standesinteressen oder den kurzfristig gedachten fiskalischen Interessen der Landesjustizverwaltungen dienen.

Der vorliegende Entwurf einer integrierten JuristInnenausbildung zieht die angebrachten Konsequenzen aus den bei nüchterner Diagnose gewonnenen Erkenntnissen. Seine Umsetzbarkeit hängt vom politischen Willen der politischen Mehrheiten ab - von nicht mehr und nicht weniger. Und die Chancen stehen nicht schlecht, daß diese sich ändern.

1. Die bestehende Trennung von Theorie und Praxis soll aufgehoben, der praktische Teil der JuristInnenausbildung in die universitäre Ausbildung integriert werden. Die Ausbildung gliedert sich in eine Einführungs- und eine Schwerpunkt- und Praxisphase. Die Mindestausbildungsdauer ist auf etwa sechs Jahre zu veranschlagen. Der Abschluß der Ausbildung berechtigt zur Ausübung aller juristischen Berufe. Dem Abschluß sind überwiegend die während der Ausbildung erbrachten Leistungen zugrunde zu legen. Zusätzlich ist eine wissenschaftliche Abschlußarbeit zu erbringen. Die hier beschriebenen grundlegenden Rahmenbedingungen dieser Reform müssen im deutschen Richtergesetz und in der Bundesrechtsanwaltsordnung festgeschrieben werden. Die eröffneten Freiräume bei der Auswahl von Wahlfächern und Prüfungsmethoden müssen den Studierenden zugute kommen und nicht den undemokratisch strukturierten Fakultäten. Nur insoweit bleibt der Abschluß ein „Staatsexamen“; die bisherige Funktion der Landesjustizprüfungsämter entfällt.

2. Der Stoffumfang in der Vermittlung der Dogmatik muß erheblich entfrachtet, methodische Fähigkeiten demgegenüber aufgewertet werden. Statt auf Detailfragen spezialisierte ScheuklappenjuristInnen zu produzieren, soll das Ziel der Ausbildung darauf beschränkt bzw. dahingehend erweitert werden, zur selbständigen

Einarbeitung in fremde Rechtsgebiete und zur eigenständigen Lösung unbekannter Rechtsfragen zu befähigen.

3. Wesen und Charakter des Rechts, sein Geltungsbereich und seine Genese sind unter Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu untersuchen. Juristische Arbeitstechniken sind nicht nur als solche zu vermitteln, sondern die in ihnen steckenden Möglichkeiten und Beschränktheiten gilt es offen zu legen. Die sozialwissenschaftliche Betrachtung des Rechts, die Erforschung seiner philosophischen, geschichtlichen und politischen Hintergründe begleitet die gesamte Ausbildung. Zusätzlich sind während der Schwerpunktphase auch die Komplementärwissenschaften im erforderlichen Umfang Gegenstand der Ausbildung.

4. Die Einbeziehung der praktischen Ausbildungsabschnitte in die Schwerpunkt- und Praxisphase der universitären Ausbildung soll eine kontinuierliche Reflexion der Erfahrungen in der Praxis ermöglichen. Die soll dazu führen, die Praxis juristischer Berufe kennenzulernen, Berufsroutinen und Entscheidungsmaßstäbe sichtbar und kritisierbar zu machen und sie vor ihrer Praxistauglichkeit nach politischen und demokratisch-rechtsstaatlichen Kriterien zu beurteilen. Den StudentInnen soll in dieser Phase ein wesentlicher Spielraum bei der Wahl eigener inhaltlicher und berufsspezifischer Schwerpunkte zustehen. Die laufende rechtstheoretische Ausbildung soll durch ein möglichst großes Angebot von fach- und disziplinübergreifenden Block- und Seminarveranstaltungen ergänzt werden, die gesellschaftliche Phänomene aus verschiedenen juristischen und nichtjuristischen Perspektiven analysieren.

5. Die Grundlagenphase soll die sozialen Bezüge des Rechts und dessen gesellschaftliche Funktion darstellen, die philosophischen Ursprünge des Rechts

vermitteln und die dogmatischen Voraussetzungen für die Schwerpunkt- und Praxisphase schaffen. Praktika dienen dem Erleben gesellschaftlicher Rechtswirklichkeit. Die dogmatische Stoffaufbereitung erfolgt fach- und rechtsgebietübergreifend. Sie stellt Systematik, Methodik und Grundsätze des Rechts anhand sozialer Konflikte dar. Dogmatische Rechtskenntnisse werden vor allem im Rahmen exemplarischen Lernens vermittelt. Dabei muß das Lernen in interdisziplinären Projekten eine große Rolle spielen. Das Lernen in Projekten motiviert, weil es die politische und praktische Relevanz des Gelernten zeigt, es fördert das

exemplarische Lernen ebenso wie fächerübergreifendes Denken und es verknüpft gesellschaftliche Fragestellungen mit ihrer rechtlichen Bearbeitung.

6. Nach wie vor muß die JuristInnenausbildung allen offenstehen. Zugangsbeschränkungen durch NC oder Auswahl der StudentInnen durch die Universitäten sind abzulehnen. Um die Ausbildung auch allen sozialen Schichten zu eröffnen, muß die Finanzierung der StudentInnen im Rahmen einer umfassenden Reform der Bildungsfinanzierung für alle Studiengänge sichergestellt werden. Solange nicht allen in der Ausbildung befindlichen Menschen eine ausreichende soziale Grundversicherung zugute kommt, wird die Vergütung des Referendariats an StudentInnen ab dem neunten Semester ausgezahlt.

Beschlossen auf Grundlage des Reform-Bündnispapiers für eine neue JuristInnenausbildung bestehend aus BAKJ (Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen)/ BAG Demokratie und Recht Bündnis 90/Die Grünen/NRV (Neue RichterInnenvereinigung) auf dem BAKJ-Kongreß Januar 1998.

